Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3264**

15. Wahlperiode 01. 06. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3171 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Mit der Republik Polen besteht ein Abkommen vom 18. Dezember 1972 in der Fassung des Protokolls vom 24. Oktober 1979 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1975 II S. 645; 1981 II S. 306). Dieses Abkommen entspricht in wichtigen Bereichen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen, dem Steuerrecht und der Abkommenspraxis beider Staaten. Es soll deshalb durch ein neues, an die veränderten Gegebenheiten angepasstes Abkommen ersetzt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 14. Mai 2003 enthält die erforderlichen Anpassungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen lässt sich nicht schätzen.

Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugsaufwand

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3171 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. Mai 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Horst Schild**	**Peter Rzepka**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Peter Rzepka

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3171 – wurde dem Finanzausschuss in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Mai 2004 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Mai 2004 beraten. Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen wurde bereits am 18. Dezember 1972 ein erstes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vereinbart (BGBl. 1975 II S. 645). Dieses Abkommen war seinerzeit der erste Steuervertrag, den die Bundesrepublik Deutschland mit einem sozialistischen Staat abgeschlossen hatte, und der erste Vertrag zwischen beiden Staaten nach Abschluss des Warschauer Vertrages. Dieses Abkommen und das dazugehörige Protokoll vom selben Tag wurden durch das Protokoll vom 24. Oktober 1979 in einigen Punkten geändert (BGBl. 1981 II S. 306). Das neue Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen regelt die deutsch-polnischen Beziehungen in manchen Bereichen neu und berücksichtigt dabei die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Wie bereits das bisherige Abkommen beruht auch das neue Abkommen auf gemeinsamen Vertragsvorstellungen, die im OECD-Musterabkommen ihre Grundlage haben.

Das neue Abkommen entspricht nach Inhalt, Aufbau und textlicher Ausgestaltung dem OECD-Musterabkommen. Dementsprechend grenzen die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens ab und enthalten die für die Abkommensanwendung wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 23 geben den Rahmen vor, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögen besteuern darf. Artikel 24 regelt die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat durch Anrechnung der Steuern des Quellen- oder Belegenheitsstaats bzw. durch Freistellung von der Besteuerung im Wohnsitzstaat. Die Artikel 25 bis 28 regeln den Schutz vor steuerlicher Diskriminierung, die Durchführung von Verständigungsverfahren, die Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden hinsichtlich des Informationsaustauschs und der Beitreibung von Steuern. Die Artikel 29 und 30 enthalten Zusatzregelungen unterschiedlichster Art, die bei der Anwendung des Abkommens zu berücksichtigen sind. In Artikel 31 sind die Besonderheiten für Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen geregelt. Die Artikel 32 und 33 regeln das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie einige andere Fragen.

Das Protokoll zum Abkommen ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen und enthält die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten; es ist Bestandteil des Abkommens (Artikel 32 Abs. 1 Satz 3).

In weiten Bereichen entspricht das neue Abkommen dem bisherigen Vertrag. In manchen Punkten weicht das neue Abkommen aber von den bestehenden Regelungen ab. Zu den wichtigsten Änderungen durch das Abkommen gehören:

- In die Regelung für die Schiff- und Luftfahrt ist die Vercharterung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen sowie die Benutzung oder Vermietung von Containern einbezogen worden (Artikel 8 Abs. 5).
- Ein Quellenbesteuerungsrecht für Zinsen in Höhe von 5 v. H. ist vereinbart (Artikel 11 Abs. 2).
- Ein Quellenbesteuerungsrecht für Lizenzgebühren in Höhe von 5 v. H. ist vereinbart (Artikel 12 Abs. 2).
- Eingeführt ist eine Regelung betreffend Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen (Artikel 13).
- In Fällen der internationalen Arbeitnehmerüberlassung ist die sog. 183-Tage-Klausel nicht anzuwenden (Artikel 15 Abs. 3).
- Die Besteuerung der Gehälter und Vergütungen des geschäftsleitenden Personals ist neu geregelt (Artikel 16 Abs. 2).
- Eingeführt ist eine Regelung betreffend Ruhegehälter und Renten (Artikel 18).
- Eingeführt ist eine Aktivitätsklausel sowie die Möglichkeit zum Übergang auf die Anrechnungsmethode (Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 3).
- Eingeführt ist eine Regelung betreffend die Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuern (Artikel 28).
- Eingeführt ist eine Regelung betreffend die Erstattung von Abzugsteuern (Artikel 29).
- Eine Missbrauchsregelung ist eingeführt (Artikel 30).

Die Bestimmungen des Abkommens sind allgemein ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs anzuwenden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt. Die Bestimmungen zur Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuern nach Artikel 28 sind anzuwenden, wenn die zuständigen Behörden beider Staaten im Wege des Verständigungsverfahrens Einzelheiten schriftlich festgelegt haben.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

4. Ausschussempfehlung

Die Fraktion der CDU/CSU hat darauf hingewiesen, dass nach den Artikeln 18 und 19 des Abkommens Renten aus den gesetzlichen Sozialversicherungen sowie Zahlungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im auszahlenden Staat (Kassenstaat) besteuert werden, während Betriebsrenten dagegen im Ansässigkeitsstaat besteuert

werden. Die Fraktion der CDU/CSU hat deshalb um Auskunft über den Grund für diese unterschiedliche Behandlung gebeten.

Die Bundesregierung bestätigt die Feststellung der Fraktion der CDU/CSU und teilt hierzu mit, die unterschiedliche Regelung und die Abweichung vom OECD-Musterabkommen stellten das Ergebnis der Verhandlungen mit Polen dar.

Von der Fraktion der SPD wird betont, dass den Doppelbesteuerungsabkommen, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung von Alterseinkünften, zukünftig eine stärkere Bedeutung zukomme. Die Bundesregierung werde vor diesem Hintergrund gebeten, dem Finanzausschuss Eckpunkte für künftige Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen vorzulegen. Diese könnten dann im Finanzausschuss beraten werden, um gegebenenfalls die Bundesregierung in ihrer Verhandlungsposition zu stärken. Dies findet die ungeteilte Zustimmung auch der anderen Fraktionen.

Der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 28. Mai 2004

Horst Schild	**Peter Rzepka**
Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333